

Linzer Diözesanblatt

CXXVI. Jahrgang

1. Juli 1980

Nr. 7

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| 91. Kongregation für die Glaubenslehre: Erklärung zur Euthanasie | 94. Kirchenmusik-Ausbildung am Brucknerkonservatorium Linz |
| 92. Ökumenische Kommission in der Diözese Linz – Statut und Geschäftsordnung | 95. Exerzitienleitertagung 1980 |
| 93. Zusätzliche Anrufung in der Lauretanischen Litanei | 96. Theologische Sommerakademie 1980 |
| | 97. Personen-Nachrichten |
| | 98. Ausschreibung: Domkapellmeister |
| | 99. Literatur |
| | 100. Aviso |

91. Kongregation für die Glaubenslehre: Erklärung zur Euthanasie

Einleitung

Die Rechte und Werte der menschlichen Person sind von großer Bedeutung bei den Fragen, die von den Menschen unserer Tage diskutiert werden. Das II. Vatikanische Konzil hat, was dieses Thema angeht, die überragende Würde der menschlichen Person, besonders ihr Recht auf Leben, feierlich bekräftigt. Deshalb hat das gleiche Konzil auch die Anschläge gegen das Leben, zu denen „jede Art Mord, Völkermord, Abtreibung, Euthanasie und auch der freiwillige Selbstmord“ gehören, angeprangert (Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes*, Nr. 27).

Vor einiger Zeit hat die Kongregation für die Glaubenslehre allen Gläubigen die Lehre der katholischen Kirche zum Schwangerschaftsabbruch in Erinnerung gerufen.¹ Nun hält es die gleiche Kongregation für angebracht, die Lehre der Kirche zur Euthanasie darzulegen.

Die letzten Päpste² haben bereits die Grundsätze dieser Lehre herausgestellt, welche ihr volles Gewicht behalten; doch haben die Fortschritte der Medizin bewirkt, daß in den letzten Jahren in der Frage der Euthanasie neue Aspekte sichtbar wurden. Diese machen es erforderlich, daß die betreffenden ethischen Normen noch mehr verdeutlicht werden.

In der heutigen Gesellschaft, in der sogar die grundlegenden Werte des menschlichen Lebens oft in Frage gestellt werden, wirken sich die Veränderungen im Bereich der Zivilisation auch auf die Bewertung von Tod und Schmerz aus. Es ist ferner zu beachten, daß die Fähigkeit der ärztlichen Kunst, zu heilen

und das Leben unter bestimmten Bedingungen zu verlängern, zugenommen hat, wobei sich natürlich zuweilen einige moralische Fragen ergeben. Menschen, die sich in einer solchen Lage befinden, fragen sich besorgt nach dem Sinn eines extrem hohen Alters und des Todes. Es versteht sich, daß sie in der Folge auch die Frage stellen, ob sie das Recht haben, sich selber oder ihren Angehörigen einen „gnädigen Tod“ zu verschaffen, der die Leiden abkürzen könnte und der nach ihrer Ansicht der Würde des Menschen besser entspreche.

Mehrere Bischofskonferenzen haben der Kongregation für die Glaubenslehre hierzu einige Fragen vorgelegt. Die Kongregation hat zu den verschiedenen Aspekten der Euthanasie das Urteil von Fachleuten eingeholt und möchte nun mit dieser Erklärung auf die Anfragen der Bischöfe antworten, damit diese leichter die ihnen anvertrauten Gläubigen richtig unterweisen und den Regierungsstellen zu dieser schwerwiegenden Frage Gesichtspunkte zur Reflexion anbieten können. Die in diesem Dokument vorgelegten Überlegungen richten sich vor allem an jene, die an Christus glauben und auf ihn ihre Hoffnung setzen; denn aus Christi Leben, Tod und Auferstehung haben das Leben und besonders der Tod der Christen eine neue Bedeutung gewonnen, wie der hl. Paulus sagt: „Leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Ob wir leben oder ob wir sterben, wir gehören dem Herrn“ (Röm 14, 8; vgl. Phil 1, 20).

Was aber die Gläubigen anderer Religionen betrifft, werden die meisten von ihnen si-

cher darin mit uns übereinstimmen, daß der Glaube an Gott, den Schöpfer und Herrn des Lebens, und an seine Vorsehung – sofern sie diesen teilen – jeder menschlichen Person eine erhabene Würde verleiht und deren Achtung schützt.

Es ist zu hoffen, daß diese Erklärung bei allen Menschen guten Willens Zustimmung finden kann; denn auch wenn sie unterschiedliche philosophische Lehren und Ideologien vertreten, so haben sie doch ein waches Bewußtsein von den Rechten der menschlichen Person. Gerade diese Rechte sind ja auch im Verlauf der letzten Jahre in Erklärungen internationaler Gremien oft proklamiert worden.³ Da es sich hier um fundamentale Rechte handelt, die jeder menschlichen Person zukommen, darf man sich keineswegs auf Argumente aus dem politischen Pluralismus oder der Religionsfreiheit berufen, um die universale Geltung dieser Rechte zu leugnen.

I. Wert des menschlichen Lebens

Das menschliche Leben ist die Grundlage aller Güter und zugleich die notwendige Quelle und Vorbedingung für alle menschliche Tätigkeit sowie auch für jegliches gesellschaftliche Zusammensein. Während die meisten Menschen das menschliche Leben als etwas Heiliges betrachten und zugeben, daß niemand darüber nach Willkür verfügen darf, so vermögen die an Christus Glaubenden in ihm noch etwas Höheres zu erkennen, nämlich das Geschenk der Liebe Gottes, das sie bewahren und fruchtbar machen müssen. Aus dieser letzteren Überlegung ergibt sich Folgendes:

1. Niemand kann das Leben eines unschuldigen Menschen angreifen, ohne damit der Liebe Gottes zu ihm zu widersprechen und so ein fundamentales unverlierbares und unveräußerliches Recht zu verletzen, ohne also ein äußerst schweres Verbrechen zu begehen.⁴

2. Jeder Mensch muß sein Leben nach dem Ratschluß Gottes führen. Es ist ihm als ein Gut anvertraut, das schon hier auf Erden Frucht bringen soll, dessen volle und endgültige Vollendung jedoch erst im ewigen Leben zu erwarten ist.

3. Der Freitod oder Selbstmord ist daher ebenso wie der Mord nicht zu rechtfertigen; denn ein solches Tun des Menschen bedeutet die Zurückweisung der Oberherrschaft Gottes und seiner liebenden Vorsehung. Selbstmord ist ferner oft die Verweigerung der Selbstliebe, die Verleugnung des Naturinstinktes zum Leben, eine Flucht vor den Pflichten der Gerechtigkeit und der Liebe, die den Nächsten, den verschiedenen Gemeinschaften oder auch der ganzen menschlichen

Gesellschaft geschuldet werden – wenn auch zuweilen, wie alle wissen, seelische Verfassungen zugrunde liegen, welche die Schuldhaftigkeit mindern oder auch ganz aufheben können.

Vom Selbstmord muß jedoch jenes Lebensopfer deutlich unterschieden werden, das jemand aus einem übergeordneten Grund – wie Gottes Ehre, das Heil der Seelen oder der Dienst an den Brüdern – bringt, indem er sein Leben hingibt oder der äußersten Gefahr aussetzt (vgl. Joh 15, 14).

II. Euthanasie

Um die Frage der Euthanasie richtig zu behandeln, muß zunächst die Bedeutung der verwendeten Begriffe genau geklärt werden.

Etymologisch bezeichnete *Euthanasie* in der Antike den *sanften Tod*, ohne übermäßige Schmerzen. Heute denkt man nicht mehr an diese ursprüngliche Bedeutung des Ausdrucks, sondern vielmehr an einen ärztlichen Eingriff, durch den die Schmerzen der Krankheit oder des Todeskampfes vermindert werden, wobei zuweilen die Gefahr besteht, das Leben vorzeitig zu beenden. Schließlich wird das Wort in einem noch engeren Sinn verstanden, und zwar: *töten aus Barmherzigkeit*, in der Absicht, extreme Schmerzen endgültig zu beenden oder um Kindern mit Geburtsfehlern, unheilbar Kranken oder Geisteskranken eine Verlängerung ihres harten Lebens zu ersparen, das vielleicht noch etliche Jahre dauern würde und den Familien und der Gesellschaft eine allzu schwere Last aufbürden könnte.

Es muß daher klar sein, in welchem Sinn der Ausdruck in diesem Dokument verwendet wird.

Unter Euthanasie wird hier eine Handlung oder Unterlassung verstanden, die ihrer Natur nach oder aus bewußter Absicht den Tod herbeiführt, um so jeden Schmerz zu beenden. Euthanasie wird also auf der Ebene der Intention wie auch der angewandten Methoden betrachtet.

Es muß erneut mit Nachdruck erklärt werden, daß nichts und niemand je das Recht verleihen kann, ein menschliches Lebewesen unschuldig zu töten, mag es sich um einen Fötus oder einen Embryo, ein Kind, einen Erwachsenen oder Greis, einen unheilbar Kranken oder Sterbenden handeln. Es ist auch niemandem erlaubt, diese todbringende Handlung für sich oder einen anderen zu erbitten, für den er Verantwortung trägt, ja man darf nicht einmal einer solchen Handlung zustimmen, weder explizit noch implizit. Es kann ferner keine Autorität sie rechtmäßig anordnen oder zulassen. Denn es geht dabei um die Verletzung eines göttlichen Gesetzes, um eine Beleidigung der Würde der menschli-

chen Person, um ein Verbrechen gegen das Leben, um einen Anschlag gegen das Menschengeschlecht.

Es kann vorkommen, daß wegen langanhaltender und fast unerträglicher Schmerzen, aus psychischen oder anderen Gründen jemand meint, er dürfe berechtigterweise den Tod für sich selbst erbitten oder ihn anderen zufügen. Obwohl in solchen Fällen die Schuld des Menschen vermindert sein oder gänzlich fehlen kann, so ändert doch der Irrtum im Urteil, dem das Gewissen vielleicht guten Glaubens unterliegt, nicht die Natur dieses todbringenden Aktes, der in sich selbst immer abzulehnen ist. Man darf auch die flehentlichen Bitten von Schwerkranken, die für sich zuweilen den Tod verlangen, nicht als wirklichen Willen zur Euthanasie verstehen; denn fast immer handelt es sich um angstvolles Rufen nach Hilfe und Liebe. Über die Bemühungen der Ärzte hinaus hat der Kranke Liebe nötig, warme, menschliche und übernatürliche Zuneigung, die alle Nahestehenden, Eltern und Kinder, Ärzte und Pflegepersonen ihm schenken können und sollen.

III. Die Bedeutung des Schmerzes für den Christen und die Verwendung schmerzstillender Mittel

Der Tod tritt nicht immer unter allerschwersten Umständen, nach kaum erträglichen Schmerzen ein. Wir dürfen nicht nur an extreme Fälle denken. Zahlreiche übereinstimmende Zeugnisse lassen vermuten, daß die Natur selber Vorsorge getroffen hat, um jene im Tod zu vollziehenden Trennungen zu erleichtern, die, würden sie dem Menschen bei voller Gesundheit zugemutet, ungewöhnlich schmerzlich wären. So kommt es, daß die lange Dauer einer Krankheit, fortgeschrittenes Alter, Einsamkeit und Verlassenheit jene psychologischen Voraussetzungen schaffen, die die Annahme des Todes erleichtern.

Dennoch ist zuzugeben, daß der Tod ein Ereignis ist, das natürlicherweise das Herz des Menschen mit Angst erfüllt, zumal wenn ihm oft schwere und langandauernde Schmerzen vorausgehen oder ihn begleiten.

Der körperliche Schmerz gehört gewiß unvermeidlich zur Verfassung des Menschen; vom biologischen Standpunkt aus ist er ein Warnzeichen, dessen Nutzen außer Zweifel steht. Da er aber auch das psychische Leben des Menschen berührt, übersteigt seine Belastung oft den biologischen Nutzen, ja sie kann derart zunehmen, daß die Beseitigung des Schmerzes um jeden Preis wünschenswert erscheint.

Nach christlicher Lehre erhält der Schmerz jedoch, zumal in der Sterbestunde, eine besondere Bedeutung im Heilsplan Gottes. Er

gibt Anteil am Leiden Christi und verbindet mit dem erlösenden Opfer, das Christus im Gehorsam gegen den Willen des Vaters dargebracht hat. Es darf deshalb nicht verwundern, wenn einzelne Christen schmerzstillende Mittel nur mäßig anwenden wollen, um wenigstens einen Teil ihrer Schmerzen freiwillig auf sich zu nehmen und sich so bewußt mit den Schmerzen des gekreuzigten Christus vereinigen zu können (vgl. Mt 27, 34). Doch widerspricht es der Klugheit, eine heroische Haltung als allgemeine Norm zu fordern. Menschliche und christliche Klugheit rät im Gegenteil bei den meisten Kranken, solche Medikamente anzuwenden, welche den Schmerz lindern oder beseitigen können, auch wenn sich dadurch als Nebenwirkung Schläfrigkeit und vermindertes Bewußtsein einstellen.

Bei denen aber, die sich selbst nicht mehr auszudrücken vermögen, darf man mit Recht voraussetzen, daß sie diese schmerzstillenden Mittel haben möchten und wünschen, sie nach dem Rat der Ärzte zu erhalten.

Die intensive Anwendung schmerzstillender Mittel ist aber nicht problemlos; denn man muß, um ihre Wirksamkeit zu gewährleisten, wegen des Phänomens der Gewöhnung im allgemeinen immer größere Dosen verabreichen. Es ist hilfreich, an einer Erklärung von Papst Pius XII. zu erinnern, die weiterhin gültig bleibt. Eine Gruppe von Ärzten, die ihm die Frage vorgelegt hatten: „Kann es nach der Lehre der Religion und den Normen der Moral dem Arzt und dem Kranken erlaubt sein, mit Hilfe narkotischer Medikamente Schmerz und Bewußtsein auszuschalten (. . .) (auch beim Herannahen des Todes und wenn vorauszusehen ist, daß die Anwendung dieser Mittel das Leben abkürzt)?“ antwortete der Papst: „Wenn andere Mittel fehlen und dadurch unter den gegebenen Umständen die Erfüllung der übrigen religiösen und moralischen Pflichten in keiner Weise verhindert wird, ist es erlaubt.“⁵ In diesem Fall ist es klar, daß der Tod keineswegs gewollt oder gesucht wird, auch wenn man aus einem vernünftigen Grund die Todesgefahr in Kauf nimmt; man beabsichtigt nur, die Schmerzen wirksam zu lindern, und verwendet dazu jene schmerzstillenden Mittel, die der ärztlichen Kunst zur Verfügung stehen.

Doch verdienen die schmerzstillenden Mittel, bei denen die Kranken das Bewußtsein verlieren, eine besondere Überlegung. Denn es liegt viel daran, daß die Menschen nicht nur ihren moralischen Verpflichtungen und den Aufgaben gegenüber ihren Verwandten nachkommen, sondern sich vor allem auch in vollem Bewußtsein auf die Begegnung mit Christus richtig vorbereiten können. Pius XII. ermahnt deshalb: „Es ist nicht recht, den

Sterbenden ohne schwerwiegenden Grund des Bewußtseins zu berauben.“⁶

IV. Das richtige Maß in der Verwendung therapeutischer Mittel

Es ist in unserer Zeit sehr wichtig, gerade in der Todesstunde die Würde der menschlichen Person und die christliche Bedeutung des Lebens zu wahren und sich vor einer gewissen „Technisierung“ zu hüten, die der Gefahr des Mißbrauchs ausgesetzt ist. So spricht man heute ja auch vom „Recht auf den Tod“, versteht darunter aber nicht das Recht eines Menschen, sich durch eigene oder fremde Hand nach Gutdünken den Tod zu geben, sondern das Recht, in ruhiger Verfassung mit menschlicher und christlicher Würde sterben zu können. Unter diesem Gesichtspunkt kann die Anwendung therapeutischer Mittel zuweilen manche Frage aufwerfen.

In vielen Fällen kann die Situation derart verwickelt sein, daß sich Zweifel ergeben, wie hier die Grundsätze der Sittenlehre anzuwenden sind. Die betreffenden Entscheidungen stehen dem Gewissen des Kranken oder seiner rechtmäßigen Vertreter wie auch der Ärzte zu; dabei sind sowohl die Gebote der Moral wie auch die vielfältigen Aspekte des konkreten Falles vor Augen zu halten.

Jeder ist verpflichtet, für seine Gesundheit zu sorgen und sicherzustellen, daß ihm geholfen wird. Jene aber, denen die Sorge für die Kranken anvertraut ist, müssen ihren Dienst mit aller Sorgfalt verrichten und die Therapien anwenden, die nötig oder nützlich scheinen.

Muß man nun unter allen Umständen alle verfügbaren Mittel anwenden? Bis vor kurzem antworteten die Moralthologen, die Anwendung „außerordentlicher“ Mittel könne man keinesfalls verpflichtend vorschreiben. Die Antwort, die als Grundsatz weiter gilt, erscheint heute vielleicht weniger einsichtig, sei es wegen der Unbestimmtheit des Ausdrucks oder wegen der schnellen Fortschritte in der Heilkunst. Daher ziehen es manche vor, von „verhältnismäßigen“ und „unverhältnismäßigen“ Mitteln zu sprechen. Auf jeden Fall kann eine richtige Abwägung der Mittel nur gelingen, wenn die Art der Therapie, der Grad ihrer Schwierigkeiten und Gefahren, der benötigte Aufwand sowie die Möglichkeiten ihrer Anwendung mit den Resultaten verglichen werden, die man unter Berücksichtigung des Zustandes des Kranken sowie seiner körperlichen und seelischen Kräfte erwarten kann.

Damit diese allgemeinen Grundsätze leichter angewendet werden können, dürften die folgenden Klarstellungen hilfreich sein:

- Sind andere Heilmittel nicht verfügbar, darf man mit Zustimmung des Kranken Mittel anwenden, die der neueste medizinische

Fortschritt zur Verfügung gestellt hat, auch wenn sie noch nicht genügend im Experiment erprobt und nicht ungefährlich sind. Der Kranke, der darauf eingeht, kann dadurch sogar ein Beispiel der Hochherzigkeit zum Wohl der Menschheit geben.

- Ebenso darf man die Anwendung dieser Mittel abbrechen, wenn das Ergebnis die auf sie gesetzte Hoffnung nicht rechtfertigt. Bei dieser Entscheidung sind aber der berechnete Wunsch des Kranken und seiner Angehörigen sowie das Urteil kompetenter Fachärzte zu berücksichtigen. Diese können mehr als andere eine vernünftige Abwägung vornehmen, ob dem Einsatz an Instrumenten und Personal die erwarteten Erfolge entsprechen und ob die angewandte Therapie dem Kranken nicht Schmerzen oder Beschwerden bringt, die in keinem Verhältnis stehen zu den Vorteilen, die sie ihm verschaffen kann.

- Es ist immer erlaubt, sich mit den Mitteln zu begnügen, welche die Medizin allgemein zur Verfügung stellt. Niemand kann daher verpflichtet werden, eine Therapie anzuwenden, die zwar schon im Gebrauch, aber noch mit Risiken versehen oder zu aufwendig ist. Ein Verzicht darauf darf nicht mit Selbstmord gleichgesetzt werden: es handelt sich vielmehr um ein schlichtes Hinnehmen menschlicher Gegebenheiten; oder man möchte einen aufwendigen Einsatz medizinischer Technik vermeiden, dem kein entsprechender zu erhoffender Nutzen gegenübersteht; oder man wünscht, der Familie beziehungsweise der Gemeinschaft keine allzu große Belastung aufzuerlegen.

- Wenn der Tod näher kommt und durch keine Therapie mehr verhindert werden kann, darf man sich im Gewissen entschließen, auf weitere Heilversuche zu verzichten, die nur eine schwache oder schmerzvolle Verlängerung des Lebens bewirken könnten, ohne daß man jedoch die normalen Hilfen unterläßt, die man in solchen Fällen einem Kranken schuldet. Dann liegt kein Grund vor, daß der Arzt Bedenken haben müßte, als habe er einem Gefährdeten die Hilfe verweigert.

Schluß

Die in dieser Erklärung enthaltenen Normen sind bestimmt vom aufrichtigen Bemühen, dem Menschen nach dem Plan des Schöpfers zu helfen. Wenn einerseits das Leben als Geschenk Gottes anzusehen ist, so ist andererseits der Tod unausweichlich. Darum müssen wir ihn im vollen Bewußtsein unserer Verantwortung und mit aller Würde annehmen können, ohne die Todesstunde in irgendeiner Weise zu beschleunigen. Der Tod beendet zwar den irdischen Lebenslauf, er eröffnet aber zugleich den Zugang zum unsterblichen Leben. Daher müssen sich alle

Menschen schon im Licht menschlicher Werte auf dieses Ereignis innerlich richtig vorbereiten, ganz besonders aber die Christen im Licht ihres Glaubens.

Was diejenigen betrifft, die im öffentlichen Gesundheitswesen arbeiten, so werden sie nichts unterlassen, um ihr ganzes fachliches Können in den Dienst der Kranken und Sterbenden zu stellen. Sie sollen aber bedenken, daß diese noch einen anderen Trost viel notwendiger brauchen, nämlich uneingeschränkte Güte und liebende Anteilnahme. Ein solcher Dienst, den Menschen geschenkt, wird zugleich Christus dem Herrn erwiesen, der gesagt hat: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25, 40).

¹ Erklärung über den Schwangerschaftsabbruch, 18. November 1974, AAS 66 (1974), 730–747.

² Pius XII. Ansprache an die Delegierten der Internationalen Vereinigung katholischer Frauen, 11. September 1947, AAS 39 (1947), 483. Ansprache an die Mitglieder des katholischen Hebammenverbandes Italiens, 29. Oktober 1951, AAS 43 (1951), 835–854. Ansprache an die Mitglieder des Internationalen Forschungsrates für Militärmedizin, 19. Oktober 1953, AAS 45 (1953), 744–754. Ansprache an die Teilnehmer des IX. Kongresses der italienischen Gesellschaft für Anästhesiologie, 24. Februar 1957, AAS 49 (1957), 146. Vgl. auch Ansprache zur Frage der „Wiederbelebung“, 24. November 1957, AAS 49 (1957), 1027–1033. Paul VI. Ansprache an die Mitglieder der Sonderkommission der Vereinten Nationen zur Frage der Rassentrennung, 22. Mai 1974, AAS 66 (1974),

Diese Erklärung, welche in der ordentlichen Versammlung dieser Kongregation verabschiedet wurde, hat Papst Johannes Paul II. in der dem unterzeichneten Kardinalpräfekten gewährten Audienz gebilligt und ihre Veröffentlichung angeordnet.

Rom, am Sitz der Glaubenskongregation, den 5. Mai 1980.

Franjo Kardinal Šeper
Präfekt

Jean Jérôme Hamer OP
Titularerzbischof
Sekretär

346. Johannes Paul II. Ansprache an die Bischöfe der Vereinigten Staaten von Nordamerika, 5. Oktober 1979, AAS 71 (1979), 1225.

³ Zu berücksichtigen ist besonders die Empfehlung 779 (1976) über die Rechte der Kranken und Sterbenden, die vom Parlament des Europarates auf seiner XXVII. Ordentlichen Sitzung angenommen worden ist: Vgl. Sipeca, Nr. 1 (März 1977), 14–15.

⁴ Ganz außer acht gelassen werden hier die Fragen der Todesstrafe und des Krieges. Diese erfordern weitere besondere Überlegungen, die das Thema dieser Erklärung überschreiten.

⁵ Pius XII. Ansprache vom 24. Februar 1957, AAS 49 (1957), 147.

⁶ Ebd., 145, vgl. Ansprache vom 9. September 1958, AAS 50 (1958), 694.

92. Statut und Geschäftsordnung der Ökumenischen Kommission in der Diözese Linz

I. Aufgaben

1. Die Ökumenische Kommission ist die offizielle Kontaktstelle der Diözese Linz zu den anderen Kirchen. Sie widmet sich im Sinne des Ökumenischen Direktoriums vom 14. Mai 1967 (LDBI. 1967, Art. 134) im Auftrag des Bischofs den ökumenischen Fragen und Anliegen in der Diözese.

2. Die Ökumenische Kommission soll die Aufgaben erfüllen, die ihr im Ökumenischen Direktorium (Nr. 6) zugeordnet sind:

a) Die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils über die ökumenische Aufgabe in die Tat umsetzen, wie es die Person und die Umstände erfordern;

b) den geistlichen Ökumenismus fördern gemäß den Weisungen, die im Ökumenismusdekret – besonders unter Nr. 8 – über das öffentliche und private Gebet für die Einheit der Christen enthalten sind;

c) das gegenseitige Wohlwollen, die Verbundenheit und die Liebe zwischen den Katholiken und den von ihrer Gemeinschaft getrennten Brüdern fördern;

d) das Gespräch oder den Dialog mit ihnen anbahnen und pflegen, wie er auf verschiedene Weise gemäß Nr. 9 und 11 des Ökumenismusdekretes je nach der Situation der Gesprächspartner eröffnet werden soll;

e) zusammen mit den getrennten Brüdern das gemeinsame Zeugnis des christlichen Glaubens fördern und die Zusammenarbeit vorantreiben, z. B. auf dem Gebiet der Erziehung, der Sittlichkeit, der sozialen Fragen, der Kultur, Wissenschaft und Kunst gemäß Nr. 12 des Ökumenismusdekretes (vgl. auch das Dekret über die Missionen, Nr. 15);

f) Fachleute bestimmen für die Aussprache und Konsultationen mit den im Bistum bestehenden getrennten Kirchen und Gemeinschaften;

g) durch Rat und Tat an der Unterweisung und geistlichen Bildung des Klerus und der Laien sowie an der Pflege eines echt ökumenischen Lebens mitarbeiten, wobei der Ausbildung der zukünftigen Priester, der Verkündigung des Gotteswortes, der Katechese und anderen Bildungsaufgaben, die das Ökume-

nismusdekret unter Nr. 10 behandelt, größter Wert beigemessen werden soll;

h) sich um die Beziehungen zur übergreifenden ökumenischen Gebietskommission kümmern, deren Ratschläge und Anregungen auf die besonderen Verhältnisse des jeweiligen Bistums angewandt werden sollen.

Überdies mögen, wenn es ratsam ist, an das „Sekretariat für die Einheit der Christen“ in Rom Mitteilungen gesandt werden, die ihm bei der Durchführung seiner Aufgaben helfen können.

3. Die Ökumenische Kommission soll die ökumenischen Initiativen in der Diözese koordinieren sowie selbst Initiativen anregen und ergreifen.

4. Die Ökumenische Kommission hat das Recht, vor Entscheidungen und Maßnahmen des Pastoralrates, die ausdrücklich ökumenische Fragen betreffen, gehört zu werden.

II. Zusammensetzung

1. Die Ökumenische Kommission besteht aus Mitgliedern und Beratern. Die Mitglieder sind katholische Priester und Laien, deren Zahl 15 nicht übersteigen soll. Die Kommission hat das Recht, ständig oder fallweise Katholiken und Nichtkatholiken als Berater beizuziehen.

2. Die Mitglieder werden von der Ökumenischen Kommission dem Diözesanbischof zur Bestätigung vorgeschlagen; zwei weitere Mitglieder können vom Diözesanbischof direkt berufen werden.

3. Ständige Berater werden von der Kommission bestellt und dem Diözesanbischof namhaft gemacht. Berater zur fallweisen Beratung werden vom Vorsitzenden eingeladen.

4. Der Vorsitzende wird durch die Kommission gewählt und dem Diözesanbischof zur Ernennung vorgeschlagen.

5. Der Vorsitzende ernennt eines der Mitglieder zum Sekretär. Dieser führt das Protokoll und ist für die geschäftsmäßige Abwicklung der laufenden Angelegenheiten zuständig.

6. Die Bestellung der Mitglieder, des Vorsitzenden und des Sekretärs erfolgt auf vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

III. Arbeitsweise

1. Die Ökumenische Kommission ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden

93. Zusätzliche Anrufung in der Lauretanischen Litanei

Auf Grund einer besonderen päpstlichen Vollmacht hat die Österreichische Bischofskonferenz einstimmig beschlossen, die Anru-

fung „Mutter der Kirche“ in die Lauretanische Litanei einzufügen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, die Aufnahme von Tagesordnungspunkten zu beantragen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Kommission.

3. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das dem Diözesanbischof, dem Bischöflichen Ordinariat Linz sowie allen Mitglieder der Ökumenischen Kommission spätestens drei Wochen nach der Sitzung zuzustellen ist. Für die Rechtsverbindlichkeit der Beschlüsse für den Bereich der Diözese Linz ist die Bestätigung des Diözesanbischofs erforderlich.

4. Die Ökumenische Kommission kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse oder für die Behandlung verschiedener Teilfragen Arbeitskreise aus Katholiken und Nichtkatholiken einrichten. Der Vorsitzende eines Arbeitskreises wird durch den Vorsitzenden der Ökumenischen Kommission ernannt. Ständige Mitarbeiter in Arbeitskreisen sind der Kommission zur Kenntnis zu bringen.

5. Die Ökumenische Kommission ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

6. Für alle Beschlüsse der Ökumenischen Kommission ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Kommission ist erforderlich:

- für Eingaben an den Pastoralrat;
- für die Wahl des Vorsitzenden bis zum 3. Wahlgang; ab dem 4. Wahlgang genügt die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
- für die Änderung von Statut und Geschäftsordnung.

Ich bestätige „Statut und Geschäftsordnung der Ökumenischen Kommission in der Diözese Linz“ im Rahmen meiner Zuständigkeit und im Sinne des bestehenden allgemeinen Kirchenrechtes. Die Ökumenische Kommission ist ein Beratungsgremium des Bischofs für ökumenische Fragen und Angelegenheiten. Möge die Tätigkeit der Ökumenischen Kommission den ökumenischen Geist und die ökumenische Zusammenarbeit in der Diözese Linz fördern und festigen.

† Franz Sal. Zauner
Bischof von Linz

fung „Mutter der Kirche“ in die Lauretanische Litanei einzufügen.

Für den Bereich der Diözese Linz wird hie-

mit angeordnet, daß die Anrufung „**Mutter der Kirche**“ in die Lauretanische Litanei eingefügt wird, und zwar in nachstehender Reihenfolge (GL 769): Mutter Christi – Mutter der Kirche – Mutter der göttliche Gnade.

Der Titel „Mutter der Kirche“ wurde beim Abschluß der 3. Session des II. Vatikanischen Konzils von Papst Paul VI. feierlich verkündet und wird seither immer mehr und mehr verwendet.

94. Kirchenmusik-Ausbildung am Brucknerkonservatorium Linz

1. Seminar für Kirchenmusik

Aufnahmebedingungen: Grundkenntnisse in Orgel, Klavier und Musiklehre.

In zwei Jahren werden folgende Fächer unterrichtet: Orgel, Harmonielehre, Chorleitung, Stimmbildung, Partiturspiel und Gehörbildung, Liturgik und Greg. Choral, Klavier u. a.

Das Seminar wird mit einer Prüfung (B-Prüfung) abgeschlossen.

2. Orgel-Konzertfach

Aufnahmebedingungen: Klavier: ein einfaches Werk von Bach, eine leichte klassische Sonate, ein Stück aus Bartok: Mikrokosmos III.

5 Jahrgänge Orgel.

In dieser Zeit werden auch Nebenfächer wie Harmonielehre, Formenlehre usw. unterrichtet.

Abschluß ist die Reifeprüfung.

3. Seminar für Chorleitung

Aufnahmebedingung: es soll ein Instrument beherrscht werden (auch Violine, Flöte u. a. möglich).

95. Exerzitienleitertagung 1980

Die Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Exerzitiensekretariate ladet für 7. Oktober, abends, bis 10. Oktober in das Exerzitien- und Bildungshaus Lainz zur heurigen Exerzitienleitertagung, die unter das Thema „Entscheidungshilfe durch Exerzitien“ gestellt wurde, ein.

Prof. Dr. Wilhelm Zauner (Linz) hält die Referate „Der Mensch in der Entscheidung:

Möglichkeiten und Grenzen der Entscheidungshilfe“.

Prof. P. Dr. Hans Rotter (Innsbruck) spricht zum Thema „Entscheidungshilfen durch Exerzitien“.

Viel Wert wird bei dieser Tagung auf das Gespräch gelegt, den Erfahrungsaustausch untereinander und mit den Referenten.

Anmeldungen an das Exerzitiensekretariat, 1010 Wien, Stephansplatz 6.

96. Theologische Sommerakademie 1980

Der Beirat für Priesterfortbildung der Diözese Linz veranstaltet vom Montag, 1. September 1980, 9.30 Uhr, bis Freitag, 5. September 1980, 13 Uhr, im Bildungshaus Schloß Puchberg in Wels die heurige Theologische Sommerakademie zum Thema

„**Seelsorge und Kunst**“.

Umgang mit dem Wort Gottes, mit Musik und mit der Raumgestaltung sind Wege, wo Kunst und Seelsorge eng verbunden sind. Jeder Seelsorger ist in diesem Sinne vielfach

mit den Fragen der Seelsorge und Kunst immer wieder neu konfrontiert. Diese Tagung soll den Seelsorgern Hilfe, Anregung und Freude bieten.

Programm

Montag, 1. September 1980:

9.30 Uhr: Eröffnung durch Weihbischof Dr. Alois Wagner: „Zur Bedeutung von Seelsorge und Kunst“.

10 Uhr: „Was geht uns die Kunst an?“ Prof. Dr. Wilhelm Zauner.

10.30 Uhr: „Die Bedeutung der Kunst für den Menschen“. Prof. DDr. Günter Rombold.

15.30 Uhr: „Die Hinführung zu Kunstwerken“, Prof. Mag. Oswald Miedl.

20 Uhr: „Das Christusbild in der Kunst“ (Vortrag mit Lichtbildern). Prof. DDr. Günter Rombold.

Dienstag, 2. September 1980:

9 Uhr: „Das Bild als religiöse Aussage“. DDr. Günter Rombold.

10.30 Uhr: Diskussion über die Referate von Prof. Rombold.

15.30 Uhr: „Die Aktivierung von Kunstwerken für die Seelsorge“. Prof. Dr. Erich Widder.

20 Uhr: „Meisterwerke der kirchlichen Kunst in OÖ.“ (Vortrag mit Lichtbildern). Prof. Dr. Erich Widder.

Mittwoch, 3. September 1980:

Ganztägige Exkursion zu künstlerisch bedeutsamen Orten in Oberösterreich (mit Autobus).

97. Pfarrausschreibung

Folgende Pfarre wird zur Bewerbung ausgeschrieben:

Gunskirchen (Dekanat Wels).

Interessenten mögen bis **Freitag, dem 18. Juli 1980**, ihr Gesuch beim Bischöflichen Ordinariat Linz einreichen bzw. nach Möglichkeit persönlich bei Generalvikar Weihbischof Dr. Wagner abgeben.

98. Personen-Nachrichten

Unser Herr Diözesanbischof und sein Weihbischof und Generalvikar heißen die Neupriester 1980 aus dem Welt- und Ordensklerus herzlich willkommen und entbieten allen Priestern aus dem Welt- und Ordensstand, die heuer einen besonderen Gedenktag haben und z. B. den 25., 40., 50., 60. oder 70. Jahrestag ihrer Priesterweihe feiern, einen herzlichen Glückwunsch und sagen ihnen ein aufrichtiges „Vergelt's Gott!“ für alle Mühe und Arbeit im Dienste der Diözese und des Reiches Gottes.

Gleichzeitig dankt die Leitung der Diözese allen Priestern und Laienmitarbeitern für die geleistete Tätigkeit im abgelaufenen Arbeitsjahr und wünscht einen erholsamen Urlaub.

Stift Reichersberg

G. R. Eberhard Vollnhofer Can reg., Pfarrvikar in Antiesenhofen, wurde am 11. Juni zum 92. Propst des Stiftes Reichersberg gewählt. Die Abtbenediktion durch Diözesanbischof DDr. Franz Sal. Zauner war am 17. Juni 1980.

Kath.-theol. Hochschule Linz

G. R. Mag. Johann Bergsmann, Dozent, wurde mit 1. Juli 1980 zum außerordentlichen

Führung: Prof. DDr. Günter Rombold und Prof. Dr. Erich Widder.

Donnerstag, 4. September 1980:

9 Uhr: „Liturgie als Kunst“. Prof. Dr. Johann Hollerweger.

10.30 Uhr: „Seelsorge durch Kirchenmusik“. Alfred Mitterhofer, Wien.

15.30 Uhr: „Die pastorale Bedeutung der Kirchenchöre“. Franz Xaver Kainzbauer, Wien. – „Anregungen für den Umgang mit Kirchenchören“. Mag. Anton Reinthaler.

20 Uhr: Musikalischer Abend.

Freitag, 5. September 1980:

8.30 Uhr: „Kunst, Künstler und Seelsorger“ (zusammenfassende Überlegungen für die Seelsorge). Prof. Dr. Wilhelm Zauner.

11.30 Uhr: Wortgottesdienst.

12 Uhr: Abschluß – Mittagessen.

Anmeldungen an: Beirat für Priesterfortbildung, Sekretariat Weihbischof Dr. Alois Wagner, 4010 Linz, Herrenstraße 19.

Erforderliche Unterlagen: Genauer Lebenslauf, erfolgreich abgeschlossener Pfarrervorbereitungskurs, seelsorgliche Tätigkeit; Motivation, warum um die Pfarre eingereicht wird; Mitteilung, wie weit man sich über die Pfarre Kenntnis verschafft hat, z. B. Größe, Aufgabengebiet, seelsorgliche Schwerpunkte, bauliche Aufgaben; Gespräch mit dem zuständigen Dechanten.

Professor für Choral und Kirchenmusik an unserer Kath.-theol. Hochschule ernannt.

Dr. Walter Wimmer, Spiritual am Priesterseminar, wurde mit 1. Juli 1980 zum außerordentlichen Professor für christliche Spiritualität ernannt.

Dechant

Kons.-Rat August Zauner, Stadtpfarrer in Schärding, wurde über Vorschlag des Dekanatsklerus mit Wirkung vom 1. Juli 1980 für

eine Amtsdauer von fünf Jahren zum Dechant des Dekanates Schärding ernannt.

Neue Pfarrer

Rudolf Himmelreich, Kooperator in Linz-Guter Hirte, wurde mit 1. September 1980 zum Pfarrer in Wartberg ob der Aist ernannt.

Kons.-Rat Walter Mitsch, bisher Pfarrer in Gunskirchen, wurde mit 1. September 1980 Pfarrer von Traunkirchen.

Veränderungen

Hermann Pachinger, Pfarrer in Wolfsegg, wurde am 28. Mai 1980 zum Provisor excurriendo für die Pfarre Altenhof am Hausruck bestellt.

Resignation

Kons.-Rat Alois Kuschel hat auf die Pfarre Leonstein resigniert und wird mit 1. September in den dauernden Ruhestand übernommen; er wird Seelsorger im Caritas-Kurhospiz Bad Hall.

Mit 1. Juli 1980 wurde er als Dechant des Dekanates Molln entpflichtet; mit den Aufgaben eines Dekanatsadministrators wurde **Hubert Schmidbauer**, Pfarrer in Molln, betraut.

Graduierungen

An der Universität Innsbruck wurde am 26. April 1980 zum *Magister der Theologie* spendiert:

P. Friedrich Höller SOCist., Schlierbach.

An der Kath.-theol. Hochschule Linz wurde am 19. Juni 180 zum *Doktor der Theologie* promoviert:

Mag. theol. P. Raimund Bruderhofer, Provinzial der Karmeliten in Wien;

und zum *Magister der Theologie* wurden spendiert:

Johann Aichinger (L), Hartkirchen.

Norbert Gattringer (L), Großpertholz.

Johann Hammerl, Diakon in Schwertberg.

Karl Kirchweger, Diakon in Linz-St. Margarethen.

Franz Niedermair-Auer (L), Lambach.

Adelheid Nömaier (L), Niederneukirchen.

P. Clemens Schimpl SOCist., Religionsprofessor in Wilhering.

Erich Schöllner (L), Mitarbeiter im Bischöflichen Ordinariat Linz.

99. Ausschreibung: Domkapellmeister

An der Kathedrale in Linz ist die Stelle des Domkapellmeisters neu zu besetzen.

Die hauptamtliche Stelle umfaßt folgende Aufgaben:

Verstorben

Geistl. Rat P. Nikolaus Josef Kratz CPPS, Pfarrprovisor in Altenhof am Hausruck, ist am 27. Mai 1980 abends plötzlich gestorben.

P. Kratz wurde am 23. Mai 1911 in Beurig (Diözese Trier) geboren, trat in die Kongregation der Missionäre vom Kostbaren Blut ein und wurde am 25. Juli 1937 zum Priester geweiht. Nach einigen Seelsorgsjahren in Hart im Zillertal war er bei der deutschen Wehrmacht (1940–1945). Mit Juli 1946 kam er in die Pfarre Kleinmünchen und war seit der Errichtung der Expositur Linz-Guter Hirte dort tätig, von 1953 bis 1966 als Pfarrkurat. Anschließend war er Seelsorger in Weisach (Kärnten); zuletzt, seit 1971, wirkte er als Pfarrprovisor in Altenhof am Hausruck.

Die Pfarre Altenhof verabschiedete sich von ihrem Seelsorger am 30. Mai 1980. Die Beisetzung war am 2. Juni in Kufstein-Kleinholz.

Regierungsrat Msgr. Johann Gruber, Geistl. Rektor i. R., ist am 22. Juni 1980 in Bad Kreuzen verstorben.

Msgr. Gruber wurde am 25. April 1904 in Bad Kreuzen geboren und am 29. Juni 1928 in Linz zum Priester geweiht. Sein Seelsorgswirken begann in Zell an der Pram, dann kam er als Kooperator nach Gaspolthofen. 1933 wurde er Kooperator in Garsten, 1936 übernahm er die Aufgabe eines Geistlichen Rektors an der Strafvollzugsanstalt Garsten, arbeitete aber noch weiterhin in der Pfarrseelsorge mit. Nach Übernahme in den dauernden Ruhestand (1974) übersiedelte er nach Bad Kreuzen, wo er bis zuletzt noch eifrig in der Seelsorge mitgeholfen hat.

Das Begräbnis von RR. Msgr. Gruber war am 25. Juni 1980 in Bad Kreuzen.

Kons.-Rat Franz Jetschgo, Pfarrer i. R., ist am 22. Juni 1980 in Linz verstorben.

Pfarrer Jetschgo wurde am 23. Mai 1891 in Sarleinsbach geboren und am 29. Juni 1917 in Linz zum Priester geweiht. Als Seelsorger wirkte er in Lambrechten, Waldzell, St. Marienkirchen bei Schärding, Gutau, Reichenau und Frankenmarkt. Von 1929 bis 1942 war er Pfarrer in Mönchdorf, anschließend Vikar in Hofkirchen i. M. und 1945 bis 1963 wieder Provisor in Mönchdorf. Nach seiner Pensionierung war er 15 Jahre in Reichenau und zuletzt im Franziskusheim in Linz.

Das Begräbnis von Pfarrer Jetschgo fand am 27. Juni 1980 in Mönchdorf statt.

• Leitung des Domchores und eventuell Chorgruppen, die eine Vorstufe zu diesem ist, einschließlich Theologenchor bzw. Chorgruppen der Dompfarre.

- Musikalische Gestaltung der Gottesdienste: es sollen alle Gottesdienstformen vertreten sein (in erster Linie Festgottesdienste); in Zusammenarbeit mit dem Fachauschuß Liturgie im Dom. Die Gottesdienste sollen in musikalischer und liturgischer Hinsicht vorbildlich für die ganze Diözese sein.
- Mithilfe bei der Ausbildung von Chorle-

100. Literatur

Ein Leib und ein Geist werden in Christus. Schreiben über die Eucharistie Papst Johannes Pauls II. Mit einem Kommentar von Walter Kasper. Verlag Herder, Freiburg 1980, 96 Seiten, kartoniert, DM 6,80.

Das Schreiben von Papst Johannes Paul II. „Über die Eucharistie“, das mit dem April-Diözesanblatt (Hinweis Artikel 47) zugeschickt wurde, ist im Verlag Herder herausgekommen. Den Kommentar schrieb der Tübinger Dogmatiker Dr. Walter Kasper; er erläutert darin die kirchlichen und theologischen Hintergründe des Papstschreibens und arbeitet dessen Bedeutung für die Glaubenspraxis heraus.

Heute gemeinsam glauben – Ein Glaubensseminar. Herausgeber: Margarete Schmid, Fernkurs für theologische Bildung, Wien, Tyrolia-Verlag 1980, 180 Seiten.

Anstelle einer Festschrift wurde dieses Buch aus Anlaß des 40jährigen Bestehens der „Wiener theologischen Kurse“ und des 30jährigen Jubiläums des „Fernkurses für theologische Bildung“ am 30. Mai 1980 in Wien der Öffentlichkeit vorgestellt. Das Buch enthält eine schriftliche Niederlegung des seit 1975 im Wiener Raum durchgeführten „Wiener Glaubensseminars“. Es ist in einer interessanten Einteilung von vier Blöcken geglie-

Opferkerzen

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, daß von Vertretern Opferkerzen angeboten und von den Pfarrämtern in überhöhter Menge auch bestellt werden. Bisweilen werden dann auch für die nächsten drei bis fünf Jahre Folgelieferungen in derselben überhöhten Menge bestellt. Die Pfarrämter werden daher ersucht, bei allfälligen Bestellungen bei Vertretern generell größte Vorsicht walten zu lassen und den voraussichtlichen Bedarf zu berücksichtigen. Jeder Vertreter sollte veranlaßt werden, den Gesamtpreis zuzüglich Mehrwertsteuer zu errechnen.

Krankenhilfe, Gesunde im Urlaub

Die Caritas-Intention für den Monat Juli empfiehlt allen Katholiken, die durch die Fa-

tern in Zusammenarbeit mit der diözesanen Kirchenmusik-Kommission.

- Konzerttätigkeit mit dem Domchor ist möglich.

Bewerbungen mit den entsprechenden Unterlagen sind bis **31. Oktober 1980** an das Bischöfliche Ordinariat, Herrenstraße 19, 4020 Linz, zu richten.

dert und bringt die großen Themen: Glauben – Feiern – Hoffen – Leben. Darin sind die drei göttlichen Tugenden Glaube, Hoffnung und Liebe in ihrer Gemeindeverwirklichung neu aufgewiesen und dargelegt. Die vier Blöcke ergänzen und vertiefen einander, und so wird auch dem Leser des Buches ein schrittweises Eindringen in das christliche Glaubensverständnis ermöglicht. Das Buch ist mehr als nur eine Unterlage für einen Kurs; es bietet auch für den im apostolischen, kirchlichen Leben Stehenden einen neuen Zugang, um seinen Glauben wieder zu überdenken und zu verstehen. Unter den zwölf fachkundigen Theologen, die hier mitarbeiten, findet sich Professor Singer aus der Diözese Linz, der ein langjähriger Mitarbeiter dieser Glaubenskurse ist.

„Heute gemeinsam glauben“ ist eine Publikation, die sich auch an die diesjährigen ORF-Glaubenskollegs sehr gut angliedert.

Es ist jedem Pfarrseelsorger zu empfehlen, sich dieses Buch zu beschaffen und durchzustudieren, da auch wertvolle Anregungen für die Predigt und die übrigen Verkündigungswege gegeben sind. Es ist auch ein Buch, das man schenken kann und wodurch dem Leser ein neues Eindringen und eine neue Freude am Glauben vermittelt wird.

Weihbischof Dr. Alois Wagner

101. Aviso

stenordnung verpflichtet sind, eine gute Tat zu setzen und die Krankenhilfe der Caritas zu unterstützen.

Im Monat Juli machen die meisten von uns Urlaub. Urlaub verbindet jeder mit Gesundheit und Entspannung. Die meisten Menschen organisieren sich ihren Urlaub selbst übers Reisebüro oder auf eigene Faust. Es gibt aber auch viele Mitmenschen, die Urlaub am dringendsten nötig hätten, ihn aber weder selbst organisieren noch bezahlen können. Es sind viele kranke und alte Menschen, es sind Familien mit behinderten Kindern und alleinerziehende Mütter mit ihren Kindern. Die Caritas leistet viel, um solchen Alten und Kranken in Altersheimen und Pflegestationen ein urlaubsähnliches Leben zu ermöglichen. Darüber hinaus organisiert die Caritas Fe-

rienaufenthalte für Kinder belasteter Eltern und für Behinderte. Oft können die Selbstkosten nicht aufgebracht werden. Da springt die Caritas auch finanziell ein und bittet Sie, durch das Freitagsopfer im Monat Juli auch diesen Benachteiligten einen notwendigen Urlaub zu ermöglichen.

Christophorus-Aktion der MIVA

Die Österreichische Missions-Verkehrs-Arbeitsgemeinschaft (MIVA) bittet am **Sonntag, dem 27. Juli**, bei der Christophorus-Aktion, die seit 20 Jahren durchgeführt wird, die Verkehrsteilnehmer, „für jeden unfallfrei ge-

fahrenen Kilometer einen Groschen für ein Missionsauto“ zu geben. Zu diesem Zweck möge an diesem Sonntag (oder eventuell auch die Woche über) ein Opferstock, eigens gekennzeichnet für diese Aktion, in der Kirche aufgestellt werden. Unterlagen dazu bekommt jedes Pfarramt direkt von der MIVA (4651 Stadl-Paura).

In diesem Zusammenhang erfolgt vom Kuratorium für Verkehrssicherheit in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Arbeitskreis für Tourismuspastoral eine Aussendung zum „Tag des Straßenverkehrs“ mit der Broschüre „Bring den Frieden auf die Straße“.

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 1. Juli 1980

Mag. Josef Ahammer
Kanzleidirektor

Weihbischof Dr. Alois Wagner
Generalvikar

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bischöfliches Ordinariat, Linz, Herrenstraße 19.
Verantwortlicher Schriftleiter: Mag. Josef Ahammer, 4010 Linz, Herrenstraße 19.
Druck: Oberösterreichischer Landesverlag Linz, Landstraße 41.